

Vertragliche Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Petra Wust

☐ nachfolgend „Stadt Bitterfeld-Wolfen“ genannt –

und

2. der Firma Scholz Recycling AG & Co.KG, Am Bahnhof 1-20, 73457 Essingen,
vertreten durch die Scholz Management AG, diese vertreten durch Herrn
Vorstand Andreas Steinke und Herrn Prokuristen Dr. Andreas Riese

☐ nachfolgend „Firma Scholz Recycling“ genannt –

Präambel

1. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat auf in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen, die zum Teil im Eigentum der Firma Scholz Recycling stehen, den Bebauungsplan Nr. 07-2010ho „Photovoltaik BRIFA“ im Ortsteil Holzweißig aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist am 08.02.2013 in Kraft getreten.
2. Die Firma Scholz Recycling hat gegen den Entwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zunächst Einwendungen erhoben und gegen den in Kraft getretenen Bebauungsplan schließlich einen Normenkontrollantrag gestellt. Das daraufhin eingeleitete Normenkontrollverfahren ist vor dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt unter dem AZ: 2 K 91/13 anhängig.
3. Die vorgenannten Beteiligten dieser vertraglichen Vereinbarung haben daraufhin Ende 2013 / Anfang 2014 außergerichtliche Verhandlungen aufgenommen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen und den Streit in dieser Sache einvernehmlich beizulegen. Das geschieht mit dem Willen und in der Absicht, die mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans angestrebte Nutzung verwirklichen zu können.

Dies als verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung zugrundelegend vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

1. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen gibt hiermit eine verbindliche Zusicherung gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (BVwVfG) ab, dass sie die Pflanzgebote gemäß Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen zu dem o.a. Bebauungsplan so lange gegenüber dem Anlagenbetreiber nicht durchsetzen wird, bis die in dem o.a. Bebauungsplan festgesetzte Nutzung – die Errichtung einer Freiflächenanlage für Photovoltaik – realisiert wird. Erst mit entsprechender Projektdurchführung entfalten die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Pflanzgebote rechtliche Wirksamkeit und sind umzusetzen.
2. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen nimmt außerdem klarstellend – ohne dass es dazu förmlicher Maßnahmen, etwa in einem Bebauungsplan-Änderungsverfahren, bedarf – in die Hinweise zu den textlichen Festsetzungen sowie in die Begründung des Bebauungsplanes jeweils eine Textpassage auf, anhand derer deutlich wird, dass – über die bereits vorhandenen Hinweise hinausgehend – der Boden und der Baugrund der Flächen, auf denen Photovoltaiknutzungen zugelassen werden, dafür angesichts ihrer Beschaffenheit nur eine insgesamt eingeschränkte Eignung aufweisen.

§ 2

1. Längstens zwei Wochen nach dem Wirksamwerden dieser vertraglichen Vereinbarung nimmt die Firma Scholz Recycling ihren Normenkontrollantrag in dem Verfahren 2 K 91/13 vor dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zurück.
2. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen trägt die Gerichtskosten dieses Verfahrens. Die Anwälte der Antragstellerin und der Antragsgegnerin stellen jeweils keine Anträge bei Gericht auf die Erstattung ihrer jeweiligen außergerichtlichen Kosten. Ihre außergerichtlichen Kosten, insbesondere ihre Anwaltskosten, trägt jede der Parteien des Normenkontrollverfahrens selbst.
3. Die Firma Scholz Recycling verzichtet mit dem Wirksamwerden der Regelung gemäß vorstehender Ziffer 1 des § 1 dieser vertraglichen Vereinbarung auf jegliche gegen die Stadt Bitterfeld-Wolfen Schadensersatz- und / oder Entschädigungsansprüche aus der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Angelegenheit.

Sämtliche sonstige eventuelle finanzielle Ansprüche der Beteiligten dieser Vereinbarung aus der dieser vertraglichen Vereinbarung zugrundeliegenden Angelegenheit gegen die Stadt Bitterfeld-Wolfen, ob bekannt oder unbekannt, sind mit dem Zustandekommen dieser vertraglichen Vereinbarung erledigt.

§ 3

1. Änderungen und / oder Ergänzungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser vertraglichen Vereinbarung berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien dieser vertraglichen Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die den Sinn und den Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich nahe kommt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Vertragslücke zeigt.
3. Jede Partei erhält ein Exemplar dieser Vereinbarung.

Bitterfeld-Wolfen, den

Essingen, den

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Firma Scholz Recycling AG & Co.KG

.....

Wust

.....